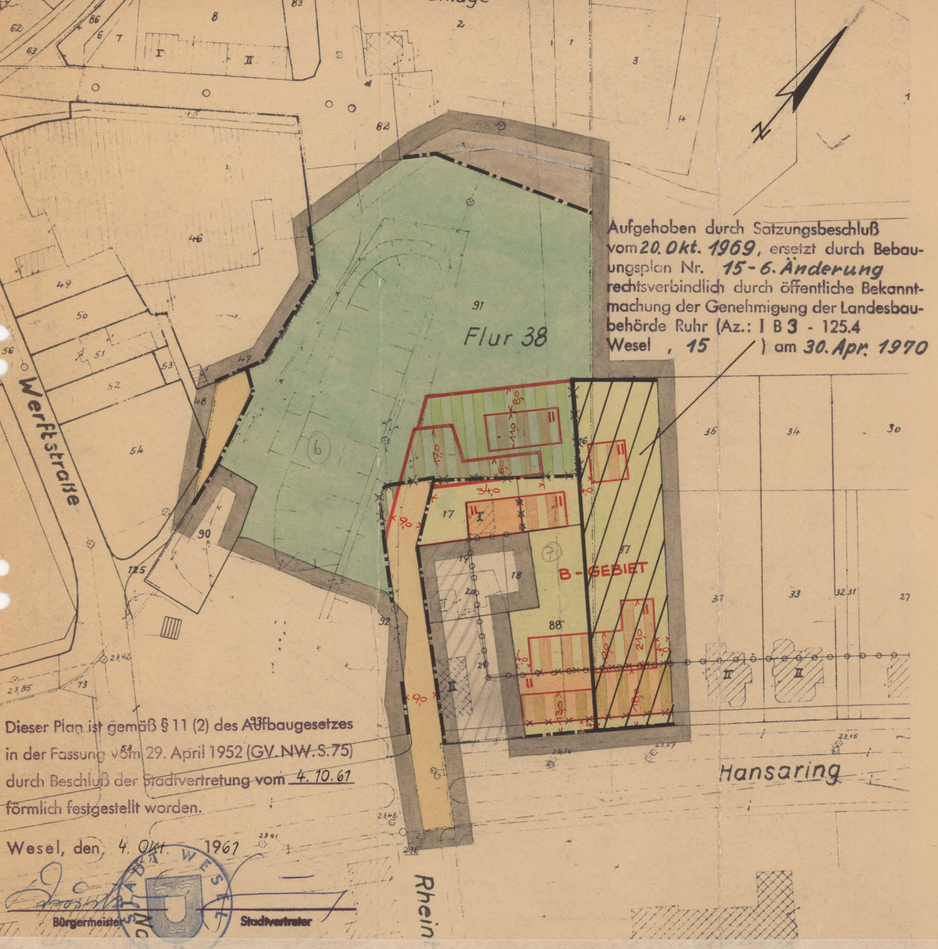
DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 15 "GELÄNDE ZWISCHEN HANSARING UND RHEIN"

ÄNDERUNGSBLATT NR. 3

(2. AUSFERTIGUNG)

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- RECHTSGÜLTIGE FLUCHTLINIE
- AUFGEHOBENE FLUCHTLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE FLUCHTLINIE
- BAULINIE
- AUFGEHOBENE BAULINIE
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- SCHMUTZWASSERKANAL
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- WOHGEBÄUDE BAUBESTAND
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN IN ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN UMGEWANDELT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN IN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN UMGEWANDELT
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN IN PRIVATE GRÜNFLÄCHEN UMGEWANDELT
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN IN WOHNBAUFLÄCHEN UMGEWANDELT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN IN WOHBAUFLÄCHEN UMGEWANDELT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN IN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN UMGEWANDELT
- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEWERBEBAUFLÄCHEN
- WOHNBAUFLÄCHEN IN PRIVATE GRÜNFLÄCHEN UMGEWANDELT

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Wesel, den 30. Okt. 1959

Öff. best. Verm. Ing.

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 5. Jan. 1961 bis 1. Febr. 1961 offengelegen.

Wesel, den 2. Febr. 1961

Stadtdirektor

Angefertigt:

Wesel, den 4. Nov. 1959

Stadtbauamt Wesel

Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 27. Nov. 1959 - 2. Febr. 1960 aufgestellt worden.

Wesel, den 2. Febr. 1960

Bürgermeister

Stadtvertreter

~~Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) erhielten die Betroffenen Grundeigentümer Mitteilung von der Änderung des Durchführungsplanes.~~
~~Wesel, den~~

~~Stadtdirektor~~

Überprüft gemäß § 2, Abs. 3 des Aufbaugesetzes für NRW vom 29. 4. 1950 in der Fassung vom 29. 4. 1952 und gemäß §§ 1, 16, 19, 21 und 22 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 / 29. 7. 1929.

Durch diesen DURCHFÜHRUNGSPLAN werden Verbandsbelange berührt.

Die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses zu diesem DURCHFÜHRUNGSPLAN - betr. Baustufen - vom 26. Juni 1961 liegt vor.

Siehe ~~Prüfungsvermerk~~ (gutachtliche Äußerung) vom 26. 6. 1961.

Essen, den 27. Juni 1961.

Der Verbandsdirektor
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
I. A.

Ass. d. Verm. Dienst.

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 2. August 1961 II A1-1814 (Wesel 15) bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Essen, den 2. Aug. 1961
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Regierungsbaurat